

**Verwaltungsvereinbarung  
zur  
Durchführung der Kostenerstattung gem. § 89d SGB VIII  
(Tagespauschale 2016)**

zwischen der

Landeshauptstadt München  
Sozialreferat, Stadtjugendamt  
Prielmayerstraße 1  
80335 München  
vertreten durch die Unterzeichnerin

nachfolgend „**Stadtjugendamt München**“

und dem

Bezirk Oberbayern  
Sozialverwaltung

Prinzregentenstraße 14  
80538 München  
vertreten durch [den/die Unterzeichner/in]

nachfolgend „**Bezirk Oberbayern**“

**Präambel**

Seit 01.11.2015 hat das Stadtjugendamt München einen Anspruch auf Kostenerstattung für die Gewährung von Jugendhilfe nach Einreise gem. § 89d SGB VIII in Verbindung mit Art. 52 BayAGSG gegenüber dem Bezirk Oberbayern. Das Verfahren wurde durch die Beteiligten in guter Zusammenarbeit etabliert und automatisiert.

Im Rahmen des Abrechnungsverfahrens haben sich unterschiedliche Rechtsauffassungen zwischen den Beteiligten zur Erstattungsfähigkeit der im Jahr 2016 angefallenen Kosten im Rahmen der Gewährung von Jugendhilfe nach Einreise in den städtischen Erstaufnahmeeinrichtungen ergeben, die einer gerichtliche Klärung bedürfen.

Am 21.03.2019 haben sich die Beteiligten auf Arbeitsebene sowohl auf die Einleitung eines sog. Musterklageverfahrens als auch auf einen Verjährungsverzicht geeinigt. Darüber hinaus dient der Abschluss der vorliegenden Vereinbarung der Vermeidung einer überflüssigen Belastung von Justiz und Verwaltung. Mit ihr ist kein Anerkenntnis der streitgegenständlichen Forderungen verbunden, sondern eine verwaltungsinterne Vereinbarung zur vereinfachten Abwicklung der laufenden und zukünftigen Erstattungsfälle gem. § 89d SGB VIII.

**§ 1**

**Musterklage Tagespauschale 2016**

Der Bezirk Oberbayern lehnt die Erstattung der für das Jahr 2016 gebildeten Tagespauschale zur Betreuung und Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer/innen („**UMA**“) in den städtischen Erstaufnahmeeinrichtungen (JHumF-Dependancen und seit 18.04.2016 Young

Refugee Center) der Höhe nach ab.

Die Tagespauschale 2016, welche einheitlich für die vorbezeichneten städtischen Erstaufnahmeeinrichtungen zur Gewährung von Jugendhilfe nach Einreise (Erstversorgung) durch das Stadtjugendamt München berechnet und festgelegt wurde, soll Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung (Streitfrage: Zulässigkeit von sog. Vorhaltekosten bei sinkenden Zugangszahlen von UMA) sein.

Das Stadtjugendamt München erhebt eine Musterklage im Einzelfall [WJH-05373/16, KHALIL HAJI Ronz, geb. 17.07.2000], um die Überprüfung der Tagespauschale 2016 rechtsverbindlich für sämtliche betroffenen Einzelfälle (vgl. ANLAGE 1) durchführen zu können. Das Stadtjugendamt München und der Bezirk Oberbayern werden die Beiladung der Regierung von Oberbayern gem. § 65 VwGO in ihrer Funktion nach Art. 52a Abs.1 AGSG anregen. Die zwischen der Regierung von Oberbayern und dem Bezirk Oberbayern getroffenen Absprachen zur Refinanzierung gem. Art. 52a BayAGSG haben keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung.

## **§ 2**

### **Rechtswirkung des Musterklageverfahrens**

Die Beteiligten sind sich einig, dass das rechtskräftige Urteil des Musterverfahrens verbindliche Wirkung für die Abwicklung sämtlicher Einzelfälle, welche auf Basis der Tagespauschale 2016 abgerechnet wurden, entfaltet. Dies bedeutet in der konkreten Umsetzung, dass im Falle des Obsiegens des Stadtjugendamtes München, sämtliche Forderungen entsprechend der ergangenen Gerichtsentscheidung zu erfüllen sind. Sollte der Klage in geringerer Höhe stattgegeben werden, entfällt eine Zahlungspflicht des Bezirks Oberbayern anteilig – in Bezug auf die Differenz zur gerichtlich festgestellten und zulässigen Höhe einer solchen Tagespauschale – für sämtliche Einzelfälle der jeweiligen Fallgruppe.

## **§ 3**

### **Rechtswirkung eines Vergleichs**

Sofern die Beteiligten einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich – welcher der Zustimmung des Stadtrates bedarf – abschließen, wird die im Vergleich festgelegte Tagespauschale 2016 für sämtliche Abrechnungsfälle in Anlage 1 als verbindlich betrachtet. Der Verjährungsverzicht in § 4 gilt entsprechend.

## **§ 4**

### **Verjährungsverzicht**

Aus diesem Grunde erklärt der Bezirk Oberbayern hiermit, dass bis zum Ablauf von drei Monaten nach Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung zur Musterklage „Tagespauschale 2016“ bzw. durch einen wirksamen Vergleich auf die Erhebung der Einrede der Verjährung in sämtlichen – in ANLAGE 1 gelisteten Fällen – verzichtet wird.

Die Beteiligten behalten sich eine entsprechende Regelung für die Tagespauschale 2017 vor.

Der Bezirk Oberbayern, vertreten durch [ ]

diese/r vertreten durch den/die Unterzeichner/in

[Unterschrift]  
[Name]  
[Datum]

Die Landeshauptstadt München, vertreten durch die Sozialreferentin  
diese/r vertreten durch den/die Unterzeichner/in

[Unterschrift] Jugendamtsleitung  
[Datum]

zurück an:

Landeshauptstadt München  
Sozialreferat, Stadtjugendamt  
Rechtsangelegenheiten (S-II-L/R)  
z.Hd.  
Prielmayerstraße 1  
80335 München